

RS Vwgh 1994/8/9 94/17/0298

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.08.1994

Index

L34009 Abgabenordnung Wien
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §311 Abs2;
B-VG Art132;
LAO Wr 1962 §243 Abs2;
VwGG §27;
VwGG §28 Abs1 Z2;
VwGG §28 Abs1 Z6;
VwGG §28 Abs3;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Liegt ein Devolutionsantrag iSd § 27 VwGG nicht vor und lässt auch der allgemein formulierte Antrag des Bf an die Verwaltungsbehörde (hier auf Rückzahlung von entrichteten Abgaben) ein konkret umschriebenes Begehrnis nicht erkennen, so ist vom VwGH auf die Frage der Umdeutung der in der Beschwerde ausdrücklich bezeichneten belangten Behörde nicht einzugehen, sondern die Beschwerde zurückzuweisen (Hinweis B 22.2.1991, 90/17/0181).

Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994170298.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

15.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at